Linksjugend ['solid] Bremen

Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates

Stand: 12.10.2026

§1 Landessprecher*innenrat

(1) Der Landessprecher*innenrat besteht aus den auf der LVV in das Germium gewählten Mitgliedern. Unter ihnen ein*e Schatzmeister*in. Der LSp*R ist für 1 Jahre gewählt.

(2) Der Landessprecher*innenrat versteht sich als kollektives Gremium, und teilt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten untereinander auf. Der Landessprecher*innen beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Und bennennt dabei insbesondere ein mitgliederverantwortliche Person welche, zusammen mit der Schatzmeisteri Zugriff auf die Mitgliederdatenbank erhällt.

(3) Die Aufgaben des Landessprecher*innenrates werden in der Landessatzung festgelegt. Die Sprecher*innen vertreten die Linksjugend nachinen und außen. 3 Personen bilden gemäß §26 BGB den rechtliche Vorstand des Verbandes, in allen weiterne fragen sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

(4) Die Schatzmeisterei ist insbesondere für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel der Linksjugend Bremen verantwortlich.

§2 Sitzungen

(1) Der Landessprecher*innenrat trifft sich mindestens ein Mal monatlich. Dieses treffen kann auch digital in Form einer Videokonferenz stattfinden. Der Sitzungsturnus kann durch einen Beschluss des Landessprecher*innenrates verändert werden. Auf Antrag eines Mitglieds des Landessprecher*innenrates können auch außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Landessprecher*innenrates laden abwechselnd zu den Sitzungen ein, und schlagen eine Tagesordnung vor, und bereiten diese vor. Mitglieder des Landessprecher*innenrates können über geeignete Kommunikationskanäle Tagesordnungspunkte vorschlagen. Die Sitzungen werden in verbandsinternen Kanälen kommuniziert.

(3) Der Landessprecher*innenrat ist ab einer Anwesenheit von mehr als der hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

(4) Sobald die Beschlussfähigkeit auf einer Sitzung festgestellt wurde, wählen die Mitglieder des Landessprecher*innenrates eine Person, die die Sitzung schriftlich in einem Protokoll festhält, sowie eine Person, die die Sitzung moderiert. Das Protokoll wird auf der darauffolgenden Sitzung beschlossen. Das Protokoll muss

Mitgliedern der Linksjugend spätestens eine Woche nach Beschluss auf geeignetem Wege zugänglich gemacht werden.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern des Landessprecher*innenrates gestellt werden. Hierbei wird dem antragsstellenden das Wort erteilt. Unmittelbar danach wird abgestimmt. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung - Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
 - Antrag auf Änderung der Tagesordnung
 - Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, oder Ende der Sitzung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit während eine Tagesordnungspunktes
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(6) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder der Linksjugend. Mitglieder des Landessprecher*innenrates können Gäste zu einer Sitzung einladen, die nicht Mitglied sind. Der Landessprecher*innenrat kann Personen durch Beschluss mit absoluter Mehrheit vom Zugang zur Sitzung u.a. ausschließen, wenn diese sich nicht namentlich kenntlich machen oder die Arbeit des Landessprecher*innenrates schwerwiegend stören. Der Landessprecher*innenrat kann anwesenden Rederecht erteilen.

(7) Die Redelisten werden quotiert, um FLINTA* und Nicht-FLINTA* gleichermaßen zu Wort kommen zu lassen.

§3 Finanzanträge

(1) Die Schatzmeisterei darf kurzfristige Finanzanträge ohne Beschluss des Landessprecher*innenrats, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landessprecher*innenrats, bis 50€ genehmigen. Ab 50,01€ ist ein Beschluss des Landessprecher*innenrates notwendig.

§4 Sonstiges

(1) Diese Geschäftsordnung kann fortlaufend durch Beschlüsse des Landessprecher*innenrates ergänzt und verändert werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landessprecher*innenrates in Kraft, bis zur Konstituierung eines neuen Landessprecher*innenrates.

(3) Der Landessprecher*innenrat kann über digitale kommunikationskanäle Umlaufbeschlüsse über Finanzangelegenheiten, Veranstaltungen und Unterstützung von Projekten/Anträgen vornehmen. Diese sollten auf der nächsten Sitzung bestätigt werden. Welcher Kommunikationskanal vom Gremium verwendet wird muss der Landessprecher*innrat in einem Konsens bestimmen.

(4) Die Abstimmungsphase eines Umlaufbeschlusses endet sobalt eine merheit der Mitglieder des Landessprecher*innenrat abgestimmt haben, oder nach 24 Stunden, wobei das ergebniss übernommen wird.